

STATUTEN, LIGNUM REGION BASEL

NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «LIGNUM Region Basel» besteht eine regionale Arbeitsgemeinschaft der LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz als gemeinnütziger Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der keine kommerziellen Zwecke verfolgt und keinen Gewinn erstrebt. Sitz der LIGNUM Region Basel ist am Sitz der Geschäftsstelle.

ZWECK UND ZIEL

Art. 2 Zweck und Ziel

Die LIGNUM Region Basel setzt sich ein für:

- eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Holzbranche
- die Förderung der Verwendung des regionalen Rohstoffes Holz, Nadel- und Laubholz
- die Förderung von Wissen und Interesse an Wald und Holz
- die Förderung der nachhaltigen Holznutzung- und Verarbeitung
- die Förderung der Vernetzung innerhalb der regionalen Wertschöpfungskette
- die Förderung von politischen Aktivitäten, um die Rahmenbedingungen für das Holz zu verbessern

Die LIGNUM Region Basel arbeitet eng mit der LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz sowie den anderen regionalen Arbeitsgemeinschaften und Partnern zusammen.

MITTEL UND WEGE

Art. 3 Mittel und Wege

Die LIGNUM Region Basel erreicht ihre Ziele durch:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das Holz
- Information, Beratung, Betreuung und Weiterbildung von Bauherrschaften, Planern sowie weiteren Baufachleuten
- Interessenvertretung bei Behörden
- Betreiben einer Geschäftsstelle
- Beiträge an Projekte und Organisationen

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Der LIGNUM Region Basel können alle an Holz interessierten Kreise angehören.

Namentlich:

- Firmen
- Einzelpersonen
- Verbände der Wald- und Holzwirtschaft sowie des Baugewerbes

- Gemeinden
- Korporationen
- Vereine
- Behörden
- Amtsstellen

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt. Dieser kann nur per Ende eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich erfolgen.
- Tod bei Einzelmitgliedern sowie durch Auflösung von Firmen oder Organisationen.
- Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Vermögensanspruch

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der LIGNUM Region Basel sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Ein wichtiges Gremium ist die Geschäftsstelle.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, die der Revisionsstelle ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Art. 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens ein Mal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

Art. 11 Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 Abstimmungen, Wahlen und Stimmrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

STATUTEN, LIGNUM REGION BASEL

Art. 12a Geheime Abstimmung

Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Stimmrechte:

- Verbände und Behörden, Fr. 10'000.- / 6 Stimmen, Fr. 5'000.- / 4 Stimmen, Fr. 2'500.- / 3 Stimmen
- Firmen und Gruppen (jur. Personen) je 2 Stimmen
- Einzelmitglieder jeweils 1 Stimme
- Gönner ohne Stimmrecht

Art. 13 Zuständigkeit Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresprogramm
- das Budget
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderungen der Statuten
- die Auflösung des Verbands
- das Beitrags- sowie das Spesen- und Entschädigungsreglement

Art. 14 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin
- sowie mindestens einer weiteren Person, welche eine Mitgliedschaft besitzt

Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Der Vorstand hat ein Kooptationsrecht, welches ihm die Aufnahme neuer Personen in den Vorstand ermöglicht. Jede Aufnahme unterliegt der Zustimmung der Mitglieder an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen und trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet mit einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 17 Zuständigkeit Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für die:

- Ausarbeitung seines Geschäftsreglements
- Ernennung des Geschäftsführers/in
- Überwachung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Wahl von Arbeitsgruppen und den Beizug von Fachleuten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen

Art. 18 Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin, ein anderes Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitung führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Geschäftsstelle ist befugt, bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.- Rechnungen in Einzelunterschrift zu bezahlen.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei sachkundigen Vertretern von Mitgliedfirmen sowie aus zwei Stellvertretern oder aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensausweis des Verbands.

Sie erstattet den Mitgliedern einen schriftlichen Bericht und beantragt Abnahme oder Rückweisung der Rechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

Art. 20 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und der Jahresprogramme verantwortlich.

Sie führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer/in geleitet.

STATUTEN, LIGNUM REGION BASEL

FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands setzen sich aus folgenden Punkten zusammen:

- Mitgliederbeiträge gemäss Beitragsreglement
- Aktivitäten durch den Verband
- Beiträge der LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Entgelte für Dienstleistungen
- Freiwillige Zuwendungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

HAFTUNG

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeit der LIGNUM Region Basel haftet nur das Verbandsvermögen.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 25 Auflösung der LIGNUM Region Basel

Über die Auflösung der LIGNUM Region Basel entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Auflösung muss ordentlich traktandiert werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieses muss Zweck entsprechend verwendet werden.

Art. 26 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbands zuständig.

Art. 27 Statutengenehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung der LIGNUM Region Basel am 23.11.2018 beschlossen.

Der Präsident:

Lukas Hasler

Vorstandsmitglied:

Barbara Buser

Vorstandsmitglied:

Peter J. Meier

Vorstandsmitglied:

David Schreiber

Vorstandsmitglied:

Holger Stockhaus

Vorstandsmitglied:

Denys Thommen